

§ 4.

Bei Stauanlagen für Wassertriebwerke ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem

- a) das Längenprofil des zum Betrieb bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbachs, sowie
- b) eine Anzahl von Querschnitten von beiden dargestellt sein muß,

und welches soweit auszuweiten ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; die letztere ist an einem unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes und über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittlung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rücktau reicht, mit der Nummer, welche sie im Primärkataster führen, und mit dem Namen des Eigenthümers zu bezeichnen.

§ 5.

Für die erforderlichen Zeichnungen ist dauerhaftes, festes Material zu verwenden und ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf die Zeichnungen einzutragen.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne für Stauanlagen einschließlich der Zeichnungen der Gerinne und Wasserräder (§ 4) sind von solchen Technikern anzufertigen, welche die nach der Königlichen Verordnung vom 28. November 1856 (Reg.-Blatt S. 333) erforderliche Befähigung besitzen. Sonstige